

1451 September 23, Rom St. Peter.

Nr. 1793

Nikolaus V. an NvK. Er bevollmächtigt ihn, 40 Personen in seinem Legationsbereich, die adliger Abkunft, Doktoren im kanonischen oder bürgerlichen Recht oder Magister in der Hl. Schrift sind, kraft apostolischer Autorität zu gestatten, vor Morgenanbruch die Messe zu lesen oder in ihrer und ihrer Familien Gegenwart lesen zu lassen, wenn es für ihre Geschäfte zeitweise erforderlich ist; doch sollen sie nur zurückhaltend Gebrauch davon machen.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 418 f. 189^v–190^r.
Erw.: S.o. Nr. 1777.

1451 September 23, Rom St. Peter.

Nr. 1794

Nikolaus V. an NvK. Er bevollmächtigt ihn, alle Welt- und Ordensgeistlichen innerhalb seiner Legation zu sich zu rufen und ihnen aufzuerlegen, was er zur Erreichung des Friedens und der ihm gestellten Aufgabe für notwendig hält.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 418 f. 190^r.
Erw.: S.o. Nr. 1777.

Widerspenstige kann NvK unter Aufhebung des Appellationsrechts mit schwersten kirchlichen Strafen belegen, die auch nicht durch apostolische Privilegien aufgebalden werden sollen.

1451 September 23, Rom St. Peter.

Nr. 1795

Nikolaus V. an NvK. Er bevollmächtigt ihn, nach Betreten seines Legationsbereichs alle dort noch ungeweihten Kirchen und Klöster zu weihen oder durch andere, dem apostolischen Stuhl getreue Bischöfe weihen, sowie solche, die durch Samen- oder Blutbeschmutzung oder durch die Bestattung von Exkommunizierten entweiht worden sind, durch geeignete Priester rekonzilieren zu lassen.

Or., Perg. (anhängende Bleibulle): BOZEN, StA, Brixner Archiv, U 313 (Lade 6 n. 10 C).
Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 418 f. 190^v; (18. Jb.): BRIXEN, Priesterseminar, Hs. D 11 p. 366f. (Resch).
Erw.: Pastor, Geschichte der Päpste I 490; Schedario Baumgarten IV 64 Nr. 7473 (verso); im übrigen s.o. Nr. 1777.

Vor der Rekonziliation sollen die Exkommunizierten, soweit sie noch identifizierbar sind, exhumiert und aus der kirchlichen Begräbnisstätte entfernt werden. Findet die Rekonziliation durch einen einfachen Priester statt, muß das Wasser vorher von einem katholischen Bischof geweiht worden sein. Die Konstitution, die vorstehende Vollmacht allein den Bischöfen vorbehält¹⁾, soll für diesen Fall aufgehoben sein.

¹⁾ c. 9 X de consecr. III 40.

1451 September 23, Rom St. Peter.

Nr. 1796

Nikolaus V. an NvK. Da im Bereich seiner Legation viele Ordensleute unter Ablegung des Habits aus ihren Klöstern entwichen seien, bevollmächtigt er NvK, sie nach Zurückführung in ihre Klöster von den kirchlichen Zensuren zu absolvieren, in die sie deswegen gefallen sind, und sie unter zeitweiliger Suspension und Auferlegung angemessener Strafen kraft apostolischer Autorität von der Irregularität zu dispensieren, so daß sie wieder kirchliche Benefizien und von Mitgliedern ihres Ordens verwaltete Ämter übernehmen können.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 418 f. 190^v-191^r.
Erw.: S.o. Nr. 1777.

1451 September 23, <Aachen>.

Nr. 1797

Eintragung im Aufnahmebuch des Aachener Marienstifts, daß Iohannes de Latolapide, decr. doct., vertreten durch seinen Prokurator Iohannes Grüsgen, auf Grund einer ihm von NvK gewährten entsprechenden Urkunde über Reservation und Nomination in Kanonikat und Prébende des weiland Casparus Romer aufgenommen worden sei.¹⁾

Or.: DÜSSELDORF, HStA, Aachen St. Marien, Akten 11a f. 26^r.
Erw.: Meuthen, Nikolaus von Kues in Aachen 18.

¹⁾ Er zog gegenüber Dietrich von Xanten, der ebenfalls eine entsprechende Urkunde des NvK besaß, den kürzeren, als Dietrich 1451 X 1 in Kanonikat und Prébende des Kaspar Römer zugelassen wurde; s.u. Nr. 1840.

1451 September 23¹⁾, Erfurt.

Nr. 1798

Johannes und Paulus, Pröpste von Neuwerk und St. Moritz bei und in Halle vom Orden der Regularkanoniker, als von NvK für die Provinzen Magdeburg und Mainz und andere Länder kraft apostolischer Autorität spezialdeputierte Visitatoren und Reformatoren der Männer- und Frauenklöster ihres Ordens, an Pröpste, Prioren, Kanoniker und Brüder, Priorissen und Klosterfrauen der Klöster St. Peter auf dem Lauterberg bei Halle, St. Thomas in Leipzig, St. Augustinus in Erfurt, St. Moritz bei Naumburg, St. Julian²⁾ in Ettersburg, St. Johannes bei Halberstadt, St. Marien in Hedersleben, St. Georg bei Goslar, St. Marien in Altenburg, St. Pankratius in Hamersleben³⁾ und St. Laurentius in Schöningen vom Orden der Regularkanoniker und an die Priorissen und Klosterfrauen von Hl. Kreuz in Erfurt, in Brebna, auf dem Marienberg bei Helmstedt, in Steterburg, Heiningen, Dorstadt, Wülfinghausen, Wennigsen und Werder vom Orden der Regulierten Chorfrauen, sowie an alle Klöster und Personen des Ordens, die im Mandat des NvK eingeschlossen sind. Sie kündigen ihre Reform an.

Kop. im Liber de reformatione monasteriorum des Johannes Busch (s.o. Nr. 976): M f. 45^v-46^r; B p. 430-432. — (18. Jh.): BRIXEN, Priesterseminar, Hs. D 11 p. 392f. (Resch, aus Leibniz).

Druck: Leibniz, Scriptores II 960; Grube, Johannes Busch 765f.

Erw.: Acquoy, Klooster Windesheim III 191; A. Diestelkamp, R. Engelhardt und J. Hartmann, Urkundenbuch des Stifts St. Johann bei Halberstadt 1119/23-1804 (Quellen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 9), Weimar 1989, 357f. Nr. 371 (nach Grube).

NvK habe ihnen, als er auf seiner Reise in Magdeburg ein Provinzialkonzil feierte, kraft der ihm übertragenen apostolischen Autorität die Visitation und Reform der Klöster ihres Ordens in den genannten Provinzen übertragen und ihnen befohlen, alles so zu verwirklichen, wie es in dem ihnen dort übergebenen Schreiben quoad visitationis officium enthalten sei. Der Auftrag des NvK veranlasse sie nunmehr, sich an die Visitation und Reform zu begeben. Aus diesem Grunde befahlen sie den Adressaten, sich am Dienstagmittag post dominicam etc.⁴⁾ nach Einberufung ihrer Kapitularen, Brüder und Klosterfrauen und der sonstwie zur Anwesenheit Verpflichteten zu einer Kapitelsitzung im Kapitelsaal ihres Klosters zu versammeln, wo sie beide sich dann zu der besagten Stunde einfinden werden, um die Visitation und Reform aufzunehmen. Sie werden die Adressaten mit Milde anhören. Ankündigung der weiter unten oder rückseitig ein- oder aufgedruckten Propsteisiegel.⁵⁾

¹⁾ So das eindeutige Datum in M und bei Leibniz. Die Angabe "24. September" in B (so auch Grube) ist irrig, da der zugleich genannte Donnerstag auf den 23. September fiel.

²⁾ Vielmehr St. Justin; s. Grube, Johannes Busch 765.